OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-780380/6/ER

Datum:
Linz, 18. Dezember 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, wegen Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch der Bezirkshauptmannschaft Braunau zurechenbare Organe der Polizeiinspektion B__ den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwandersatz in Höhe von insgesamt 426,20 Euro (Vorlageaufwand und Schriftsatzaufwand für die belangte Behörde als obsiegende Partei) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Schriftsatz vom 24. Juli 2025 erhob der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) Beschwerde wegen Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 4. Juli 2025 in B__, durch Organe der Polizeiinspektion B__ und beantragte, das Verhalten der einschreitenden Organ der PI B__ im Rahmen des Exekutionseinsatzes als rechtswidrig festzustellen.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass es an der og Adresse zu einem Einsatz unter Beteiligung eines Gerichtsvollziehers des BG B__, einer bevollmächtigten Vertreterin des Masseverwalters sowie mehrerer uniformierter Polizeibeamter der PI B__ gekommen sei. Es sei weder ein rechtswirksamer Exekutionstitel noch ein gerichtlicher Durchsuchungsbefehl vorgelegt worden. Die Polizeiorgane seien nicht als unabhängige Sicherheitsbehörde aufgetreten, sondern hätten faktisch als Vollzugsgehilfen privater Interessen, nämlich des Gerichtsvollziehers und der Masseverwalterin, gedient. Es seien verschlossene Wohnbereiche gewaltsam und Einrichtungsgegenstände zwangsweise geöffnet worden, psychischer Zwang sei zum Einsatz gekommen, die Auskunftspflicht gemäß § 9 SPG sei verweigert worden, es sei nicht gemäß § 50 und § 58 SPG dokumentiert worden, eine Verhältnismäßigkeits- und Legitimitätsprüfung gemäß § 29 SPG sei nicht erfolgt. Wegen eines körperlichen Übergriffs habe er bereits Strafanzeige bei der StA Ried eingebracht.
Im ggst Fall fehle es an einem dokumentierten richterlichen Auftrag oder einem schriftlichen Exekutionstitel, auf den sich die Polizei bei ihrem Einschreiten hätte stützen können. Die Polizei habe ohne eigene rechtliche Prüfung der Maßnahme die Argumentation des Gerichtsvollziehers bzw der Masseverwalterin übernommen. Die Polizei dürfe sich nicht zum bloßen Erfüllungsgehilfen anderer Behörden machen. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zwangsausübung seien nicht vorgelegen, weil der Zwang entgegen § 50 SPG nicht angedroht worden sei, keine Erläuterung zum rechtlichen Grund oder der Befugnis zum Betreten der Wohnung und zur Öffnung der Möbel abgegeben und keine Dokumentation angefertigt worden sei.
Es sei ohne richterliche Bewilligung und ohne Exekutionstitel in geschlossene Wohnräume eingedrungen, persönliche Gegenstände durchsucht und körperliche Gewalt angewendet worden. Die Polizei habe sich damit entgegen ihrer gesetzlichen Pflicht zur Selbstkontrolle gemäß § 3 SPG keinerlei rechtliche Prüfung vorgenommen, sondern sich vollständig und unkritisch den Anordnungen des Gerichtsvollziehers bzw Masseverwalters untergeordnet.

I.2. Nachdem über den gleichzeitig gestellten Antrag auf Verfahrenshilfe abgesprochen wurde, wurde die Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Vorlage des Verwaltungsaktes aufgefordert und eingeladen, eine Gegenschrift zu verfassen.

I.3. Mit Schreiben vom 3. November 2025 teilte die belangte Behörde dem erkennenden Gericht mit, dass ein namentlich genannter Gerichtsvollzieher (im Folgenden: GV) des BG B__ seit März 2025 im Auftrag des BG B__ zur Zl aaa eine Exekution gegen den Bf (sowie zu einer eigenen Zahl gegen dessen Vater) gemäß der Exekutionsordnung (EO) durchführe. Nach mehreren erfolglosen Exekutionsversuchen am 24. März 2025, 12. Juni 2025 und 28. Juni 2025 habe der GV entsprechend der EO am 4. Juli 2025 um Unterstützung durch Organe der PI B__ ersucht. Zwei Beamte der PI B__ hätten diese Unterstützung am 4. Juli 2025 ab etwa 09:45 Uhr durchgeführt und seien zur oa Adresse gefahren. Der GV und eine Vertreterin des Masseverwalters seien bereits vor Ort gewesen, ebenso ein Schlosser für eine mögliche Türöffnung. Nach Rücksprache mit dem GV hätten die Polizisten, nachdem die Haustüre nach mehrmaligem Klopfen und Läuten nicht geöffnet worden sei, ein Fliegengitter eines geöffneten Fensters entfernt und seien in das Haus geklettert. Am Weg zur Haustüre sei ihnen die Mutter des Bf begegnet, die zum Öffnen der Haustüre aufgefordert worden sei. Der GV habe der Mutter den Grund des gerichtlichen Einsatzes erklärt. Die Mutter habe unglaubwürdig ausgeführt, nicht zu wissen, wo sich der Bf und sein Vater aufhalten, weshalb die Räumlichkeiten des Hauses abgesucht worden seien. Der Vater sei im zweiten Stock angetroffen worden, der Bf habe sich in einem zunächst von innen verschlossenen Raum im ersten Stock aufgehalten. Diesen habe er geöffnet, nachdem einer der Beamten energisch an die Türe geklopft und den Bf unter Androhung von sonstigem Zwang zum Öffnen aufgefordert habe. Der Bf sei aufgefordert worden, sich ins Erdgeschoss zu begeben, wo er vom GV über die gerade stattfindende Amtshandlung informiert worden sei. Der Bf habe die Rechtmäßigkeit der Amtshandlung angezweifelt, woraufhin ihm von einem der Polizisten erklärt worden sei, dass die Polizisten grundsätzlich als Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unmittelbar zur Unterstützung des GV im Falle eines möglichen Widerstands gegen die Exekution vor Ort seien und der GV die Amtshandlung führe. Die Amtshandlung sei in weiterer Folge durch den GV zum BG B__ verlegt worden.

Nach Anführung der §§ 16, 24, 25 26, 26a, 27a 47 und 48 EO führte die belangte Behörde in rechtlicher Hinsicht aus, dass sich im ggst Fall ein klarer Ablauf des Exekutionsvollzugs des GV im Auftrag des BG B__ einschließlich der Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ergebe. Die vorangegangenen Exekutionsversuche seien durch den Bf bewusst vereitelt worden, beim ggst habe er sich zunächst versteckt. Die polizeilichen und behördlichen Maßnahmen seien daher rechtskonform und verhältnismäßig erfolgt.

Die belangte Behörde beantragte, die Maßnahmenbeschwerde kostenpflichtig als unbegründet ab- bzw als unzulässig zurückzuweisen.

Ihrem Schreiben legte die belangte Behörde den Bericht des BG B__ zur Exekutionssache aaa und ergänzend eine Stellungnahme mit Hinweis auf höchstgerichtliche Judikatur vor, wonach die Tätigkeit der Polizei im Zuge einer gerichtlichen Vollstreckung nach der EO eine Tätigkeit im Rahmen der Gerichtspolizei im engeren Sinn darstelle, die der Gerichtsbarkeit zuzurechnen sei

und die ihre Rechtsgrundlage im richterlichen Befehl und seiner Vollstreckung hätten. Diese Zuordnung gelte so lange, als sich die gesetzten Handlungen im Ermächtigungsrahmen des richterlichen Befehls bzw im Auftrag des Vollstreckungsorgans bewegen. Erst wenn die Handlungen der Polizisten überschießend wären, wäre das Handeln der Sicherheitsbehörde zuzurechnen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und die Gegenschrift samt ergänzender Stellungnahme der belangten Behörde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 4. Juli 2025 fand an der Adresse eine Exekution gemäß EO im Auftrag des BG B__ durch einen GV des BG B__ statt. Nachdem der GV an der og Adresse eingelangt war, wurden Organe der PI B__ zur Unterstützung der Exekution beigezogen. Diese handelten nach den Anweisungen des GV und setzten keine von diesen Anweisungen abweichenden Schritte.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich bereits widerspruchsfrei und unbestritten aus den Ausführungen des Bf in seinem Beschwerdeschriftsatz, in dem er beanstandete, die Polizisten hätten nicht als unabhängige Sicherheitsorgane, sondern als „Vollzugsgehilfen privater Interessen“, nämlich des GV bzw der Masseverwalterin agiert. Er bemängelte, dass die Polizisten keine eigenständige rechtliche Prüfung der Verhältnismäßigkeit oder der Legitimität durchgeführt und sich stattdessen zum bloßen „Erfüllungsgehilfen anderer Behörden“ gemacht hätten. Die Polizisten hätten ohne eigene rechtliche Prüfung der Maßnahmen die Argumentation des GV übernommen. Sie hätte damit entgegen ihrer gesetzlichen Pflicht zur Selbstkontrolle gemäß § 3 SPG keinerlei rechtliche Prüfung vorgenommen, sondern sich vollständig und unkritisch den Anordnungen des GV bzw der Masseverwalterin untergeordnet. Das Verhalten der Organe im Rahmen des Exekutionseinsatzes erachtete der Bf daher als rechtswidrig.
Auch die Gegenschrift samt Beilagen bestätigt diese Ausführungen des Bf, wonach die Organe lediglich den Anweisungen des GV im Rahmen der Exekution gefolgt seien.

Zumal sich der festgestellte, für das ggst Verfahren relevante Sachverhalt bereits aus den Ausführungen des Bf in der Beschwerde vollständig ergibt und dieser

darüber hinaus durch die Ausführungen der belangten Behörde Bestätigung findet, konnte von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden, da aufgrund des widerspruchsfreien und unbestrittenen Sachverhalts in weiterer Folge lediglich eine Rechtsfrage zu lösen ist.
Der Anspruch einer Partei auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist kein absoluter: Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und – ihm folgend – des Verfassungsgerichtshofes kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn die Tatfrage unumstritten und nur eine Rechtsfrage zu entscheiden ist (vgl VfGH 7.10.2025, E 2878/2025-6 uHa VfSlg. 18.994/2010, 19.632/2012). Da ggst nur eine Rechtsfrage zu lösen ist, steht der Entfall der Verhandlung iSd zitierten Judikatur weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

III.1. Gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.

Nach Art 132 Abs 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs 6 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, wenn im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist, die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben.

III.2. Die maßgeblichen Bestimmunen der Exekutionsordnung – EO, RGBl. Nr. 79/1896 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021, lauten wie folgt:

„Durchführung der Exekution
Beginn des Exekutionsvollzugs
§ 16.
(1) Der Vollzug einer bewilligten Exekution erfolgt, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, vom amtswegen.
(2) Der Vollzug der Exekution wird entweder unmittelbar durch die Zivilgerichte oder durch Vollstreckungsorgane oder durch einen Verwalter bewirkt; welche dabei im Auftrage und unter Leitung des Gerichtes handeln.

(3) Der Vollzug der Exekution ist als begonnen anzusehen, sobald der Auftrag zur Vornahme der ersten Exekutionshandlung erteilt worden ist; wenn aber der Vollzug der bewilligten Exekution nicht dem Gericht obliegt, das die Exekution bewilligt hat, sobald das Ersuchen um den Exekutionsvollzug beim Vollzugsgericht eingelangt ist.

Vollstreckungsorgane
§ 24.
(1) Als Vollstreckungsorgane schreiten die Gerichtsvollzieher ein. […]

Tätigkeit der Vollstreckungsorgane
§ 25.
(1) Die Vollstreckungsorgane haben sich bei Ausübung ihrer Tätigkeit innerhalb des ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Wirkungskreises und der erteilten Aufträge zu halten. Die Vollstreckungsorgane haben die ihnen zugeteilten Aufträge ohne Verzug und unter Bedachtnahme auf eine Minimierung der Wegstrecken möglichst nach der Reihenfolge ihrer Zuteilung zu vollziehen.
(2) Die Übergabe des Exekutionsakts an das Vollstreckungsorgan enthält den Auftrag, Exekutionshandlungen so lange vorzunehmen, bis der Auftrag erfüllt ist oder feststeht, dass er nicht erfüllt werden kann. Hat das Vollstreckungsorgan Vollzugshandlungen erst nach Erlag einer Sicherheit zu setzen, so ist der Vollzugsauftrag erst nach Erlag der Sicherheit zu erteilen. Sonst ist der Vollzugsauftrag sofort zu erteilen, auch bei Bewilligung im vereinfachten Bewilligungsverfahren.
(3) Das Vollstreckungsorgan hat die erste Vollzugshandlung innerhalb von vier Wochen ab Erhalt des Vollzugsauftrags durchzuführen. Die Frist beträgt sechs Wochen, wenn das Vollzugsgebiet zum überwiegenden Teil in einem dünn und verstreut besiedelten ländlichen Gebiet liegt. Das Vollstreckungsorgan darf, soweit nichts anderes im Gesetz vorgesehen ist, den Verpflichteten von einer bevorstehenden Vollzugshandlung nicht benachrichtigen.

Vollzugsort
§ 25b.
(1) Das Vollstreckungsorgan hat den Vollzugsauftrag an dem im Antrag auf Exekutionsbewilligung genannten Ort zu vollziehen, außer es ist ihm bekannt, dass die Vollzugshandlung dort nicht durchgeführt werden kann.
[…]

Durchsuchungsbefugnis des Vollstreckungsorgans
§ 26.
(1) Die Vollstreckungsorgane sind befugt, soweit es der Zweck der Exekution erfordert, die Wohnung des Verpflichteten, dessen Behältnisse, und wenn nötig, mit entsprechender Schonung der Person, selbst die vom Verpflichteten getragene Kleidung zu durchsuchen. Verschlossene Haus-, Wohnungs- und Zimmertüren sowie verschlossene Behältnisse dürfen sie ungeachtet geringfügiger Beschädigungen zum Zweck der Exekution öffnen lassen; Haus- und Wohnungstüren durch Auswechseln des Schlosses jedoch nur dann, wenn der Schlüssel zum neuen Schloss jederzeit behoben werden kann. Wenn jedoch weder der Verpflichtete noch eine zu seiner Familie gehörende oder von ihm zur Obsorge bestellte volljährige Person anwesend ist, sind den vorerwähnten Exekutionshandlungen zwei vertrauenswürdige, volljährige Personen als Zeugen beizuziehen. Die

Vollstreckungsorgane dürfen Räume und Behältnisse durch das Anlegen eines Siegels sichern.
(2) Die Vollstreckungsorgane können zur Beseitigung eines ihnen entgegengestellten Widerstands die den Sicherheitsbehörden zur Verfügung stehenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unmittelbar um Unterstützung ersuchen. Wegen Erwirkung militärischer Hilfe haben sie sich an den Vorsteher des Exekutionsgerichts zu wenden.

Öffnen der verschlossenen Haus- und Wohnungstüren
§ 26a.
(1) Verschlossene Haus- und Wohnungstüren dürfen geöffnet werden, wenn diese
[...]
4. die am Vollzugsort anwesende Person nicht öffnet und der betreibende Gläubiger nicht auf eine Öffnung verzichtet hat.
[...]

Mitwirkungspflicht des Verpflichteten
§ 27a.
(1) Der Verpflichtete hat dem Vollstreckungsorgan und dem Verwalter alle zur Durchführung des Exekutionsverfahrens nötigen Unterlagen zu übergeben und alle erforderlichen Aufklärungen zu erteilen. Er hat an der Aufhebung von Sperren, die den bestimmungsgemäßen Gerbrauch gepfändeter Vermögensobjekte einschränken oder verhindern, mitzuwirken.
[...]

Vollzugsbeschwerde
§ 68.
Wer sich durch einen Vorgang des Exekutionsvollzugs, insbesondere durch eine Amtshandlung des Vollstreckungsorgans oder des Verwalters oder durch die Verweigerung einer Exekutionshandlung, für beschwert erachtet, kann vom Exekutionsgericht Abhilfe verlangen. Die Vollzugsbeschwerde ist innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis vom Exekutionsvollzug oder von der Verweigerung der Exekutionshandlung einzubringen.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Im ggst Fall wurde durch einen GV eine Exekution im Auftrag des BG B__ gegen den Bf durchgeführt. Entsprechend § 16 Abs 3 EO ist der Vollzug der Exekution als begonnen anzusehen, sobald der Auftrag zur Vornahme der ersten Exekutionshandlung erteilt worden ist. Der GV zog entsprechend § 26 Abs 2 EO Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Unterstützung der Exekution bei. Diese erfüllten die Anordnungen des GV im Rahmen der Exekution.

IV.2. Gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit. Werden solche behördlichen Akte in Durchführung richterlicher Befehle gesetzt, fallen sie nicht in den Bereich der

Hoheitsverwaltung, sondern sie sind – solange die Verwaltungsorgane den ihnen durch den richterlichen Befehl gestellten Ermächtigungsrahmen nicht überschreiten – funktionell der Gerichtsbarkeit zuzurechnen. Bei offenkundiger Überschreitung des richterlichen Befehls liegt hingegen insoweit ein der Verwaltung zuzurechnendes Organhandeln vor (VwGH 24.3.2014, 2012/02/0078 uHa VwGH 12.9.2013, 2013/04/0005, mwH).

Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 24.3.2014, 2012/02/0078), in der er auch auf entsprechende Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs Bezug nimmt, stellt die Tätigkeit von Exekutivorganen im Zuge einer gerichtlichen Vollstreckung nach der EO eine Tätigkeit im Rahmen der „Gerichtspolizei im engeren Sinn“ dar, die der Gerichtsbarkeit zuzuordnen ist; die zu setzenden Akte sind als solche „richterlicher Hilfsorgane“ oder als „abgeleitete richterliche Akte“ zu qualifizieren. Diese Hilfstätigkeiten haben ihre Rechtsgrundlage im richterlichen Befehl und sind seine Vollstreckung, ohne dass dabei den Sicherheitsorganen ein Konkretisierungsraum zukommt. Diese Zuordnung gilt so lange, als sich diese Handlungen im Ermächtigungsrahmen bewegen, der durch den richterlichen Befehl abgesteckt wird. Dies gilt deshalb, weil in diesen Fällen die Verwaltungsorgane den zu setzenden Akt ohne persönlichen Entscheidungsspielraum durchzuführen haben.

IV.3. Lediglich, wenn die Polizisten eigenmächtig diese Anordnungen überschritten hätten, läge ggf Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vor. Gerade aus dem Vorbringen des Bf, dass die Polizisten „sich vollständig unkritisch den Anordnungen des GV bzw Masseverwalters untergeordnet“ hätten und sie sich zum „Erfüllungsgehilfen anderer Behörden“ gemacht hätten, schließt aus, dass die gegenständlichen Maßnahmen der Polizeiorgane die Anordnung überschritten haben. Die Maßnahmen beruhten sohin auf den Anordnungen des GV, sodass sie sich als bloße Assistenzleistungen anlässlich eines gerichtlichen Exekutionsvorgangs ohne eigenmächtige Überschreitung der Anordnung durch die Polizeiorgane darstellen.

IV.4. Dementsprechend war das in Beschwerde gezogene Einschreiten der Polizeibeamten dem BG B__ zuzurechnen, sodass die Beschwerde mangels Vorliegens einer Maßnahme unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zurückzuweisen war. Eine inhaltliche Prüfung der vom GV im Rahmen der gegenständlichen Exekution angeordneten Maßnahmen kommt daher nicht in Betracht. Vielmehr bietet § 68 EO Personen, die sich durch einen Vorgang des Exekutionsvollzugs, insbesondere durch eine Amtshandlung des Vollstreckungsorgans für beschwert erachten, die Möglichkeit, mittels Vollzugsbeschwerde vom Exekutionsgericht Abhilfe zu verlangen. Das ggst in Beschwerde gezogene Handeln der Polizisten, die lediglich die Anweisungen des GV befolgten und als „Gerichtspolizei im engeren Sinn“ agierten, ist einer Maßnahmenbeschwerde iSd Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG nicht zugänglich.

V.1. Die Beschwerde war daher im Ergebnis als unzulässig zurückzuweisen.

V.2. Gemäß § 35 Abs 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterliegende Partei. Aufwandersatz ist auf Antrag der Partei zu leisten. Die belangte Behörde gilt nach Abs 3 leg cit als obsiegende Partei, wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird. Folglich ist im gegenständlichen Fall der Bf die unterlegene Partei. Der Aufwandersatz ist nur auf Antrag zu leisten.

Gemäß § 1 der VwG-Aufwandersatzverordnung – VwG-AufwErsV wird die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wie folgt festgesetzt:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 922,00 Euro
3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 57,40 Euro
4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 368,80 Euro
5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 461,00 Euro
6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 553,20 Euro
7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 276,60 Euro

Da die Maßnahmenbeschwerde als unzulässig zurückzuweisen war, ist die belangte Behörde obsiegende und der Bf unterlegene Partei. In dieser Konstellation hat der Bf der Behörde Aufwandersatz zu leisten, da diese Aufwandersatz gemäß § 35 VwGVG iVm der VwG-AufwErsV beantragt hat. Der ausgewiesene Vorlage- und Schriftsatzaufwand entspricht mit EUR 57,40 und EUR 368,80 den Pauschalbeträgen des § 1 Z 3 und 4 VwG-AufwErsV. Aus diesem Grund waren die Kosten in der verzeichneten Höhe dem Bf aufzuerlegen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter